

**Geschäftsordnung
für die Verbandsversammlung,
den Verbandsausschuss und die Fachausschüsse des
Regionalverbands Großraum Braunschweig
i. d. F. vom 09.03.2023**

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 09.03.2023 die folgende Geschäftsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

**I. Abschnitt
Die Verbandsversammlung**

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Aufstellung und Anträge zur Tagesordnung
- § 3 Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen
- § 4 Ablauf der Sitzungen
- § 5 Teilnahme der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors sowie anderer Personen an den Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Änderungs- und Ergänzungsanträge und Anträge zur Geschäftsordnung
- § 8 Anfragen
- § 9 Aussprache
- § 10 Verhalten der Mitglieder der Verbandsversammlung und Rednerinnen oder Redner
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Niederschrift
- § 13 Tonaufzeichnung
- § 13a Einwohnerfragestunden

**II. Abschnitt
Der Verbandsausschuss**

- § 14 Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen
- § 15 Anfragen
- § 16 Niederschrift

**III. Abschnitt
Die Ausschüsse**

- § 17 Fachausschüsse
- § 18 Ausschusssitzungen
- § 19 Anwesenheit von Bediensteten
- § 20 Niederschrift

IV. Abschnitt
Die Geschäftsordnungskommission

§ 21 Geschäftsordnungskommission

V. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Bildung von Fraktionen oder Gruppen

§ 23 Akteneinsicht und Unterrichtung

§ 24 Verfahren

§ 25 Aufhebung und Änderung der Geschäftsordnung

§ 26 Schlussbestimmungen

§ 27 Berechnung der Fristen

§ 28 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt

Die Verbandsversammlung

§ 1

Einberufung zu den Sitzungen

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung ein. Dazu erhalten sie die Einladung per E-Mail zusammen mit der Tagesordnung und einem Link, mit dem die Sitzungsunterlagen in ALLRIS eingesehen werden können. Die Ladungsfrist beträgt 10 Wochentage. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail. Die zusätzliche postalische Zusendung der Sitzungsunterlagen ist auf begründete Einzelfälle zu begrenzen und hat keine Auswirkung auf die fristgerechte Einladung zu der Sitzung. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Über die Frage der Eilbedürftigkeit entscheidet die oder der Verbandsvorsitzende. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist hinzuweisen.

(2) Anträge auf Einberufung der Verbandsversammlung sind schriftlich bei der oder dem Verbandsvorsitzenden einzureichen.

(3) Der Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung sollen die entsprechenden Vorlagen zu den Punkten der Tagesordnung in ALLRIS einsehbar sein. Auf die Möglichkeit etwaiger Einsichtnahme in während der Sitzung ausliegende Unterlagen soll hingewiesen werden. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein. Zu den Beschlussvorlagen legen die oder der Verbandsvorsitzende und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor in der Tagesordnung die Berichterstatte in Abstimmung mit diesen fest. Diese führen in der Verbandsversammlung in die jeweilige Beschlussvorlage ein.

(4) Stehen komplexe Beschlussvorlagen (z.B. Haushaltssatzung, umfangreiche Planungsunterlagen etc.) auf der Tagesordnung, so sollen die Beratungsunterlagen den Mitgliedern der Verbandsversammlung mindestens 21 Tage vor der Sitzung der Verbandsversammlung zugänglich sein.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind bekanntzumachen.

(6) Die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder werden zu den Sitzungen der Verbandsversammlung als Gäste eingeladen.

Dazu erhalten sie die Einladung per E-Mail zusammen mit der Tagesordnung und einem Link, mit dem die Sitzungsunterlagen in ALLRIS eingesehen werden können.

§ 2

Aufstellung und Anträge zur Tagesordnung

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor die Tagesordnung auf.

(2) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung gesetzt werden sollen, sind möglichst mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussskizzenentwurf spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der oder dem Verbandsvorsitzenden einzureichen (vgl. § 27 GO).

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben mit sich bringen, sollen möglichst einen Vorschlag enthalten, wie diese Ausgaben gedeckt werden können.

(5) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl erweitert werden. Als dringlich können nur solche Beratungsgegenstände bezeichnet werden, deren Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden - möglicherweise abgekürzten - Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile entstehen, die nicht wieder beseitigt werden können. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrags bzw. der Vorlage, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

Ein Antrag, dessen Dringlichkeit durch Beschluss der Verbandsversammlung nicht genehmigt wurde, ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung erneut anzumelden, wenn sie oder er dies wünscht.

Dringlichkeitsanträge sind vom Verbandsausschuss vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist die Sitzung der Verbandsversammlung zu unterbrechen. Die Vorschriften über die Ladung finden keine Anwendung.

(6) Wegen der Behandlung von Anfragen bei der Aufstellung der Tagesordnung wird auf § 8 verwiesen.

§ 3

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Ein nichtöffentlicher Teil kann vorausgehen oder folgen. In der nichtöffentlichen Sitzung sind Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden, deren öffentliche Erörterung dem öffentlichen Wohl schaden könnte, oder bei deren Behandlung berechnigte Interessen Dritter berührt werden (z. B. Personalangelegenheiten, Grundstücksfragen, Darlehensaufnahmen und Auftragsvergaben).

(2) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Abs. 1 durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Für die Presse sind in öffentlichen Sitzungen Sitz- und Schreibplätze in angemessener Zahl bereitzustellen.

§ 4

Ablauf der Sitzung

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen.

(2) Jede Anwesende und jeder Anwesende im Sitzungssaal untersteht der Ordnungsgewalt der oder des Verbandsvorsitzenden. Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann die oder der Verbandsvorsitzende die Sitzung der Verbandsversammlung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann sie oder er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitzungssaal, und die Sitzung ist sodann unterbrochen. Sie oder er kann die Sitzung auch schließen.

Jede/jeder Anwesende hat sich im Sitzungssaal der Würde des Hauses entsprechend angemessen zu verhalten. Das sichtbare Tragen oder Verwenden von Kennzeichen, die der Würde des Hauses oder der Menschenwürde entgegenstehen, ist untersagt. Hierzu gehören insbesondere Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten.

(3) Die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer wird auf die Zahl der Sitzplätze im Zuhörerbereich beschränkt. Die Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen die Sitzung nicht stören und sollen keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Bei wiederholten Ruhestörungen durch die Zuhörerinnen oder Zuhörer kann die oder der Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen und den Zuhörerraum räumen lassen.

(4) Ist die oder der Verbandsvorsitzende verhindert, die Verhandlungen zu leiten, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der Erste stellvertretende Verbandsvorsitzende und bei deren oder dessen Verhinderung die oder der Zweite stellvertretende Verbandsvorsitzende. Sind auch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, so wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Nach der Eröffnung der Sitzung und der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung wird die Tagesordnung genehmigt. Danach werden die einzelnen Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge ihrer Festsetzung beraten.

(6) Die oder der Verbandsvorsitzende ruft den Beratungsgegenstand auf. Bei Beschlussvorlagen führt die Berichterstatlerin oder der Berichterstatter in die Vorlage ein. Die oder der Verbandsvorsitzende stellt den Beratungsgegenstand zur Aussprache und bei Beschlussvorlagen zur Abstimmung. Nach Erledigung des letzten Tagesordnungspunktes schließt die oder der Verbandsvorsitzende die Sitzung.

§ 5

Teilnahme der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors sowie anderer Personen an den Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht teil.

(2) Die oder der Verbandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor Sachverständige, in einer Angelegenheit Beteiligte und sonstige Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte einladen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Bei nicht ordnungsgemäßer Einberufung ist die Verbandsversammlung dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Verbandsversammlung rügt.

(2) Nach der von der/dem Verbandsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellten Beschlussfähigkeit gilt die Verbandsversammlung - auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung im Laufe der Sitzung verringert - als beschlussfähig, solange nicht ein anwesendes Mitglied der Verbandsversammlung die Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat die/der Verbandsvorsitzende die Sitzung sofort zu schließen.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn in der Ladung zur 2. Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(5) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Vor jeder Verbandsversammlung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung eingetragen wird.

§ 7

Änderungs- und Ergänzungsanträge und Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Änderungs- und Ergänzungsanträge sind nur solche Anträge, die in einem inneren Sachzusammenhang mit dem Beratungsgegenstand stehen. Sie können von jedem Mitglied der Verbandsversammlung schriftlich bis zum Schluss der Beratung bei der oder dem Verbandsvorsitzenden gestellt werden. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend. Begründungen finden in der Reihenfolge der Antragstellung statt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt und beraten werden. Dazu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Vertagung eines Punktes,
- b) Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
- c) Verweisung an einen Ausschuss,
- d) Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner,
- e) Übergang zur Tagesordnung,
- f) Änderung der Redezeit,
- g) Unterbrechung der Sitzung,

- h) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- i) zeitweilige Aufhebung von einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung,
- j) Abstimmungsart.

Geschäftsordnungsanträge sind bis zur Eröffnung der Abstimmungshandlung zulässig.

(3) Zur Geschäftsordnung ist das Wort zu erteilen, sobald die Rednerin oder der Redner geendet hat, die oder der zur Zeit dieser Wortmeldung spricht. Bei der Worterteilung zur Geschäftsordnung darf die Rednerin oder der Redner sich nur über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes oder zur Geschäftslage der Sitzung äußern. Die oder der Verbandsvorsitzende kann das Wort „Zur Geschäftsordnung“ entziehen, sofern die Rednerin oder der Redner zur Sache spricht. Die Worterteilung erfolgt für die Antragstellerin oder den Antragsteller, die oder der ggf. den Antrag begründet und für ein Versammlungsmitglied jeder Fraktion oder Gruppe.

§ 8 Anfragen

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Regionalverbands an die Verbandsdirektorin oder den Verbandsdirektor zu richten. Die Fragen, die in der Verbandsversammlung beantwortet werden sollen, sind spätestens 14 Tage vor der Verbandsversammlung schriftlich bei der/dem Verbandsvorsitzenden einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Die Fragen dürfen nur Tatsachen enthalten, die zur Erteilung der gewünschten Auskunft notwendig sind. Fragen, die über die Angabe des Sachverhaltes hinaus Feststellungen oder Wertungen enthalten, sind unzulässig und von der/dem Verbandsvorsitzenden zurückzuweisen (§ 27 gilt entsprechend).

(3) Nach Beantwortung der Fragen in der Sitzung der Verbandsversammlung findet keine Aussprache statt. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Eine weitere Zusatzfrage von jeder Fraktion oder Gruppe ist zulässig.

(4) Die Behandlung von Fragen ist insgesamt zeitlich auf eine Stunde begrenzt. Nicht beantwortete Fragen sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.

§ 9 Aussprache

(1) Die Gesamtredezeit für das einzelne Versammlungsmitglied zu einem Tagesordnungspunkt beträgt 3 Minuten, soweit die Verbandsversammlung nicht mit der Mehrheit ihrer Mitglieder etwas anderes beschließt. Die Redezeit zur Haushaltsaussprache über den Haushaltsplan beträgt für eine Sprecherin oder einen Sprecher der Fraktionen oder Gruppen 10 Minuten.

(2) Wer zu einem Tagesordnungspunkt zu sprechen wünscht, meldet sich durch sichtbares Handaufheben zu Wort. Aufgabe der oder des Verbandsvorsitzenden ist es, darauf zu achten, dass jedes Mitglied der Verbandsversammlung Gehör findet. Die/der Verbandsvorsitzende führt zu diesem Zweck eine Liste der Rednerinnen oder Redner.

(3) Die oder der Verbandsvorsitzende soll das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Bei Erteilung des Wortes soll sie oder er den Namen der Sprecherin oder des Sprechers bekanntgeben.

(4) Zwischenfragen dürfen während der Rede gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner damit einverstanden ist.

(5) Die oder der Verbandsvorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen. Sie oder er hat der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor auf Verlangen jederzeit auch nach Beratungsschluss das Wort zu erteilen.

(6) In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung treten die Rednerinnen oder Redner zu ihren Ausführungen an den dafür vorgesehenen Platz (Rednerpult). Ausgenommen von dieser Regel sind kurze Anträge zur Geschäftsordnung und Zwischenfragen.

(7) Persönliche Erklärungen, mit denen gegen die Person der Rednerin oder des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind wie Sachbeiträge zu behandeln. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten. Zu einer persönlichen Erklärung soll die/der Verbandsvorsitzende auch außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen.

(8) Die Aussprache wird durch die Feststellung der/des Verbandsvorsitzenden beendet, dass keine Wortmeldung mehr vorliegt.

§ 10

Verhalten der Mitglieder der Verbandsversammlung und Rednerinnen oder Redner

(1) Ergreift die oder der Verbandsvorsitzende das Wort, so hat die Rednerin oder der Redner ihre oder seine Ausführungen zu unterbrechen.

(2) Die oder der Verbandsvorsitzende kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, unter Nennung ihres Namens „zur Sache“ rufen. Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal in derselben Sache „zur Sache“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sachrufens hingewiesen worden, so kann ihr oder ihm die/der Verbandsvorsitzende das Wort entziehen. Sie oder er darf es zu dem Gegenstand nicht wiedererhalten.

(3) Verletzt eine Rednerin oder ein Redner die Ordnung, ruft die oder der Verbandsvorsitzende sie oder ihn unter Nennung ihres oder seines Namens „zur Ordnung“. Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung während einer Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufens hingewiesen worden oder verletzt ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer Sache gröblich die Ordnung, so kann die oder der Verbandsvorsitzende das Mitglied der Verbandsversammlung von dieser Sitzung ausschließen.

Das ausgeschlossene Mitglied der Verbandsversammlung hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Auf Antrag der Ausgeschlossenen oder des Ausgeschlossenen stellt die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war. Leistet das Mitglied der Verbandsversammlung der Aufforderung der oder des Verbandsvorsitzenden, den Saal zu

verlassen, nicht Folge, so kann die oder der Verbandsvorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

(4) Die Verbandsversammlung kann ein Mitglied der Verbandsversammlung, das sich grober Ungebühr oder wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit in der Verbandsversammlung ausschließen.

(5) Das Mitglied der Verbandsversammlung darf während der Dauer des Ausschlusses auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Wird ein Mitglied des Verbandsausschusses ausgeschlossen, so entscheidet dieser über die Teilnahme an seinen Sitzungen für die Dauer des Ausschlusses.

§ 11

Abstimmungen

(1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht. Bei Stimmgleichheit ist eine Beschlussvorlage oder ein Antrag abgelehnt.

(2) Die oder der Verbandsvorsitzende eröffnet die Abstimmung nach Beendigung der Aussprache. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen und Anträge ausgeschlossen.

(3) Stehen mehrere Anträge bzw. Beschlussvorschläge zur Abstimmung, so sind nach Möglichkeit für die Abstimmung zu vereinigen, anderenfalls sind sie in der Reihenfolge der Antragstellung zu behandeln. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Verbandsvorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Änderungen oder Ergänzungen von Anträgen oder Beschlussempfehlungen sind zunächst zur Abstimmung zu stellen. Über geänderte bzw. ergänzte Anträge oder Beschlussempfehlungen findet anschließend eine Schlussabstimmung statt. Über Geschäftsordnungsanträge wird vor Sachanträgen abgestimmt.

(4) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag im Wortlaut zu wiederholen, sofern er nicht allen anwesenden Mitgliedern der Verbandsversammlung schriftlich vorliegt.

(5) Solange keine andere Abstimmungsart beantragt ist, wird durch sichtbares Handaufheben abgestimmt.

(6) Die oder der Verbandsvorsitzende kann durch Erheben von den Sitzen abstimmen lassen.

(7) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung ist geheim oder namentlich abzustimmen. Eine geheime Abstimmung geht einer namentlichen Abstimmung vor. Bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitgliedes der Verbandsversammlung in der Niederschrift zu vermerken. Für geheime Abstimmungen sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer vorbereitete neutrale Stimmzettel zu verwenden.

(8) Die Stimmenzählung ist von der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor gemeinsam mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer der Verbandsversammlung vorzunehmen. Das

Ergebnis ist der Verbandsversammlung durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

(9) Bei offenen Abstimmungen kann die oder der Verbandsvorsitzende auch ohne Zählung eine augenscheinliche Mehrheit feststellen, solange kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht.

(10) Stimmzettel sind bis zur Genehmigung der Niederschrift über das Abstimmungsergebnis aufzubewahren.

§ 12 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der wesentliche Inhalt der Verhandlung hervorgeht (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift ist von der oder dem Verbandsvorsitzenden, der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Sie soll in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verbandsausschuss.

(2) Einsprüche gegen die Niederschrift können sich gegen Form, Fassung und Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhalts der Beschlüsse richten.

§ 13 Tonaufzeichnung

Von jeder Sitzung der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Fachausschüsse werden Tonaufzeichnungen gefertigt, die für dienstliche Zwecke Verwendung finden. Näheres regelt die Verbandsordnung.

§ 13a Einwohnerfragestunden

(1) In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung findet eine Einwohnerfragestunde statt, wenn Fragen zu Angelegenheiten des Regionalverbandes von Einwohner/-innen schriftlich bis spätestens 5 Tage vor der Sitzung der Verbandsversammlung bis 12:00 Uhr im Büro der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors eingereicht wurden. Sie soll eine halbe Stunde nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner des Verbandsgebiets ist im Zuge der Einwohnerfragestunde gemäß Absatz 1 berechtigt, eine Frage zu einem Beratungsgegenstand oder einer anderen Verbandsangelegenheit zu stellen. Eine Frage zu einem Beratungsgegenstand der auf der Tagesordnung steht, wird erst dann beantwortet, soweit dieser bereits verhandelt worden ist. Die Frage muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Einwohnerfrage gilt als nicht gestellt, wenn sie mehr als drei Teilfragen zum Anfragegegenstand enthält. Entsprechendes gilt, wenn diese Begrenzung durch Aneinanderreihung oder Untergliederung umgangen werden soll. Sie darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede

Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, eine mündliche Zusatzfrage zu demselben Fragegegenstand zu stellen. Auch die Zusatzfrage und deren Beantwortung müssen kurzgefasst sein und darf jeweils nicht länger als 5 Minuten dauern.

(3) Fragen über Angelegenheiten der Versammlung beantwortet die oder der Vorsitzende, sonstige Fragen die Vorstandsdirektorin oder der Vorstandsdirektor bzw. eine sonstige oder ein sonstiger von ihm bestimmte Mitarbeiter oder Mitarbeiterin. Eine Beantwortung erfolgt nur, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller in der Sitzung persönlich anwesend ist. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich. Eine Diskussion findet nicht statt. Fragen, die nicht rechtzeitig zu beantworten waren oder die nach Ablauf der Fragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden bis zur nächsten Fragestunde schriftlich beantwortet. Ist die Fragestellerin oder der Fragesteller in der Versammlung anwesend, kann sie/er verlangen, dass statt einer schriftlichen Antwort die Anfrage bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt und bei der nächsten Fragestunde mündlich beantwortet wird. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, sind die Mitglieder der Versammlung über die Antwort in Kenntnis zu setzen.

(4) Einwohnerfragen können auch auf elektronischem Wege gestellt werden.

II. Abschnitt

Der Verbandsausschuss

§ 14

Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf ein. Sie oder er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der weiteren neben der oder dem Verbandsvorsitzenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses oder die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Wochentage. Bei Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 1 Tag abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Sofern Mitglieder des Verbandsausschusses verhindert sind, haben sie die Pflicht, ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter zu benachrichtigen, damit diese oder dieser an der Sitzung teilnehmen kann.

(3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Verbandsausschusses widerspricht. Anderenfalls ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(4) Die oder der Verbandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor Sachverständige, in einer Angelegenheit Beteiligte und sonstige Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte einladen.

§ 15

Anfragen

(1) Alle Mitglieder des Verbandsausschusses sind berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Anfragen“ Fragen an die Verbandsdirektorin oder den Verbandsdirektor zu richten. Umfangreiche Anfragen sind möglichst schriftlich vorzulegen.

(2) Die Fragen sollen möglichst sofort zu Protokoll oder in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 16

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der oder dem Verbandsvorsitzenden, der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie soll in der nächsten Sitzung des Verbandsausschusses zur Genehmigung vorgelegt werden.

III. Abschnitt

Die Ausschüsse

§ 17

Fachausschüsse

Die Verbandsversammlung bildet Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und legt deren Zuständigkeit fest. Sie beschließt über die Stärke eines jeden Ausschusses. Die Zahl der Mitglieder muss eine ungerade sein.

§ 18

Ausschusssitzungen

(1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor lädt im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung den Ausschuss ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Wochentage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 1 Tag abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Ein nichtöffentlicher Teil kann vorausgehen oder folgen. In der nichtöffentlichen Sitzung sind Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden, deren öffentliche Erörterung dem öffentlichen Wohl schaden könnte, oder bei deren Behandlung berechnigte Interessen Dritter berührt werden (z. B. Personalangelegenheiten, Grundstücksfragen, Darlehensaufnahmen und Auftragsvergaben).

(3) Ein Ausschussmitglied, das Mitglied der Verbandsversammlung ist und an einer Sitzung, zu der es geladen ist, nicht teilnehmen kann, kann durch eine Vertreterin oder einen Vertreter aus den Reihen seiner Fraktion oder Gruppe mit vollem Stimmrecht vertreten werden.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechnigt, an den Sitzungen der Ausschüsse als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen. Die oder der Ausschussvorsitzende kann einem Mitglied der Verbandsversammlung, das nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen. Wird der Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung von einem Ausschuss, in dem es nicht ordentliches Mitglied ist, beraten, so ist das Mitglied der Verbandsversammlung zu der betreffenden Sitzung einzuladen. Der AntragstellerIn oder dem Antragsteller ist das Wort zur Begründung ihres oder seines Antrages zu erteilen. Das Mitglied der Verbandsversammlung kann an der Beratung teilnehmen, sofern kein Mitglied des Ausschusses dem widerspricht. Es hat kein Stimmrecht.

(5) Die oder der Ausschussvorsitzende kann, auch in Rücksprache mit der Verbandsverwaltung, Sachverständige, in einer Angelegenheit Beteiligte und sonstige Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte einladen.

(6) Die oder der Ausschussvorsitzende kann unbeschadet ihrer oder seiner Funktion als LeiterIn oder Leiter der Sitzung zur Sache Stellung nehmen.

(7) § 15 (Anfragen) dieser Geschäftsordnung findet sinngemäß Anwendung.

§ 19

Anwesenheit von Bediensteten

(1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor soll an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(2) Der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor ist zur sachlichen und rechtlichen Stellungnahme das Wort zu erteilen. Sie oder er kann die Stellungnahme auch durch eine fachlich zuständige Mitarbeiterin oder einen fachlich zuständigen Mitarbeiter abgeben lassen.

§ 20

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der oder dem Ausschussvorsitzenden, der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Ausschuss zu genehmigen. Sie soll in der nächsten Sitzung des Verbandsausschusses zur Genehmigung vorgelegt werden.

(2) Die Niederschriften über die letzten Sitzungen am Ende der Wahlperiode sind der oder dem Ausschussvorsitzenden vorzulegen und danach durch den Verbandsausschuss zu genehmigen.

IV. Abschnitt

Die Geschäftsordnungskommission

§ 21

Geschäftsordnungskommission

(1) Die Geschäftsordnungskommission besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, der oder dem Ersten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der oder dem Zweiten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, den Vorsitzenden der Fraktionen bzw. Gruppen, der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor und ihrer oder seiner allgemeinen Vertreterin oder ihres oder seines allgemeinen Vertreters. Die Vorsitzenden der Fraktionen oder Gruppen können sich durch eine ihrer Stellvertreterinnen oder einen ihrer Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Die Geschäftsordnungskommission hat die Aufgabe, über Fragen des Verfahrens und der Geschäftsordnung zu beraten und Angelegenheiten, die die Fraktionen und Gruppen gemeinsam betreffen, sowie Fragen der Repräsentation und der Terminplanung zu erörtern.

(3) Die oder der Verbandsvorsitzende lädt im Einvernehmen mit der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor unter Mitteilung der Tagesordnung die Geschäftsordnungskommission ein und leitet ihre Verhandlungen. Im Verhinderungsfall wird sie oder er durch ihre Erste stellvertretende Verbandsvorsitzende oder seinen Ersten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden bzw. ihre Zweite stellvertretende Verbandsvorsitzende oder seinen Zweiten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten. Die Ladungsfrist beträgt 10 Wochentage. Die Geschäftsordnungskommission muss einberufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder, eine

Fraktion oder Gruppe oder die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

V. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 22

Bildung von Fraktionen oder Gruppen

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die aufgrund des gleichen Wahlvorschlages in die Verbandsversammlung entsandt worden sind oder derselben Partei angehören. Gruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in die Verbandsversammlung entsandt worden sind oder verschiedenen Parteien angehören oder Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie mit anderen Fraktionen, die eine dauernde Zusammenarbeit vereinbart haben. Im Falle einer Gruppenbildung haben diese sämtliche Rechte, die sich aus der Kommunalverfassung und der Geschäftsordnung für Fraktionen ergeben.

(2) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen, ebenso die Auflösung der Fraktionen oder Gruppen.

§ 23

Akteneinsicht und Unterrichtung

(1) Für das Verfahren der Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des NKomVG entsprechend.

(2) Die Ausschussmitglieder haben innerhalb der Ausschusssitzungen unbeschadet der Bestimmungen des NKomVG das Recht der Einsicht in die zum Beratungsgegenstand ausgelegten Unterlagen.

§ 24

Verfahren

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über das Verfahren in der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des § 8, gelten sinngemäß auch für den Verbandsausschuss und die Ausschüsse, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 25

Aufhebung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Einzelfall beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der Zahl der gesetzlichen Mitglieder, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Zahl der gesetzlichen Mitglieder. Sie werden 14 Tage nach der Beschlussfassung wirksam.

§ 26

Schlussbestimmungen

(1) Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist diese Geschäftsordnung auszuhändigen; außerdem erhält es eine Ausfertigung des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Gesetzes über den Regionalverband 'Großraum Braunschweig' und der Verbandsordnung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig.

(2) Allen Mitgliedern der Verbandsversammlung und den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder werden nachrichtlich die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen bzw. Mitteilungen jeder Sitzung des Verbandsausschusses und der Fachausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften zur Verfügung gestellt. Die Fraktionen und Gruppen erhalten ebenfalls nachrichtlich alle vorgenannten Unterlagen.

§ 27

Berechnung der Fristen

Bei den in dieser Geschäftsordnung genannten Fristen zählen die Ereignistage bei der Berechnung mit. Die Ereignistage sind der Tag des Versands und der Sitzungstag. Vorgenannte Regelung gilt nicht bei der Verkürzung der Ladungsfristen in Eilfällen gemäß der Regelungen der §§ 1 Abs. 1 Satz 6, 14 Abs. 1 Satz 4 und 18 Abs. 1 Satz 3 dieser Geschäftsordnung. Hier zählen die Ereignistage bei der Berechnung nicht mit.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.03.2023 in Kraft.